

ISTANBUL KONVENTION

FRANKFURT AM MAIN

FRAUEN
REFERAT

FACHTAGUNG SORGE- UND UMGANGSRECHT BEI HÄUSLICHER GEWALT DOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeberin

Frauenreferat der Stadt

Frankfurt am Main

Hasengasse 4

60311 Frankfurt am Main

Konzeption und Umsetzung

Koordinierungsstelle

Istanbul Konvention

Elena Barta

Gloria Schmid

Beratung

Pfiff – Pressefrauen in Frankfurt

Fotos

Stefanie Kösling

Foto Seite 6

Katharina Dubno

Gestaltung und Satz

Opak Werbeagentur

**Sorge- und Umgangsrecht
bei häuslicher Gewalt**

**Fachtagung des Frauenreferats
der Stadt Frankfurt am Main
vom 1. Juni 2022**

Dokumentation

4 INHALT

VORWORT

Rosemarie Heilig, Dezernentin für Klima, Umwelt und Frauen der Stadt Frankfurt am Main

Mehr Wissen, Information, Weiterbildung und neue Maßnahmen 6

EINFÜHRUNG INS THEMA

Unser Auftrag: Schutzlücken schließen

Kinderschutz darf den Gewaltschutz nicht aushebeln. 8

Gloria Schmid, Koordinierungsstelle Istanbul Konvention Frankfurt am Main

Auf Kollisionskurs: Kinder-, Frauen-, Väterrechte Das Aufeinanderprallen von Rechten fragmentiert den Gewaltschutz. 11

Prof. Dr. Sarah Elsuni, Frankfurt University of Applied Sciences

HÄUSLICHE GEWALT UND DER INTERSEKTIONALE BLICK DARAUF

Prof. Dr. Sarah Elsuni, Frankfurt University of Applied Sciences

Frau – Mutter – kein eigenes Einkommen – Migrationserfahrung 14

Wie die intersektionale Analyse den Blick auf häusliche Gewalt schärft

Fokus: Ehrenmord oder Femizid?

HÄUSLICHE GEWALT AUS SICHT DER JUSTIZ

Christina Clemm, Fachanwältin für Familien- und Strafrecht, Berlin-Kreuzberg

Zusammen denken: „Sicherheit der Kinder“ und „Unversehrtheit der Frau“

Strafrecht und Familienrecht müssen reformiert werden 18

Fokus: Der aktuelle Reformbedarf 22

FACHKOMMENTARE ZUM VORTRAG VON CHRISTINA CLEMM

„Für die Justiz ist es wichtig, die ganze Vorgeschichte zu erfahren.“ 25

Heidi Fendler, Familiengericht Frankfurt am Main

Frauen* und Kindern mehr

Zeit und Ruhe lassen 27

Christel Schüller, Frauenhaus „Die Kanne“

Fokus: Warum kehren Frauen* zum Aggressor zurück? 28

FACHLICHES VORGEHEN BEI EINER MITTEILUNG ÜBER HÄUSLICHE GEWALT

Der Blick auf die Kinder

Ein Blick auf die Praxis in Frankfurt 30

Britta Friedrich, Erika Dannhäuser, Jugend- und Sozialamt

HÄUSLICHE GEWALT AUS SICHT DES FRAUENHAUSES

Liane Höhner und Christa Wellershäus,

Frauen helfen Frauen e.V.

Oberstes Ziel: Schutz und Sicherheit

Immer wiederkehrendes Thema: Sorge- und Umgangsregelungen 40

Kampf mit den Institutionen und mangelnder Schutz Ein Fallbeispiel 43

Fokus: Forderungen des Frauenhauses 45

FAZIT UND AUSBLICK

Elena Barta, Koordinierungsstelle Istanbul Konvention Frankfurt am Main

Nur wenn alle zusammenarbeiten, lässt sich Gewaltschutz wirksam durchsetzen.

Aufgaben und nächste Schritte 48



VORWORT

Mehr Wissen, Information, Weiterbildung und neue Maßnahmen

Die Istanbul Konvention verpflichtet uns alles dafür zu tun, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern. Die Konvention gibt uns auch die Chance, alle Anstrengungen der vergangenen Jahrzehnte, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern, mit einem umfassenden Blick zu betrachten. Vor allem stellt die Istanbul Konvention fest – und das halte ich für zentral –, dass geschlechtsspezifische Gewalt nichts Privates oder Individuelles ist, sondern etwas Gesamtgesellschaftliches, und dass Frauen und Betroffene von häuslicher Gewalt ein Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben haben! Die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung nimmt die Istanbul Konvention sehr ernst. 2019 beschloss sie, die Istanbul Konvention aktiv umzusetzen:

Dazu stellte das Stadtparlament nicht nur mehr Haushaltsmittel für Frauenhausplätze und Gelder für eine eigene Koordinierungsstelle bereit. Es verpflichtete auch die gesamte Stadtverwaltung zur Umsetzung der Konvention.

Ein Ergebnis davon ist diese erste öffentliche Veranstaltung. Denn der Fachtag „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt“ vom 1. Juni 2022 beruht auf einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2020. Er soll dazu beitragen, Lücken im Schutz von Frauen und deren Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, zu schließen.

Hierfür sind juristische Einordnungen nötig und die anschließende praktische Umsetzung in den Ämtern und Institutionen. Denn Frauen, die sich von ihren Partnern aufgrund von Gewalt trennen oder trennen wollen,



brauchen viel Hilfe und Unterstützung. Und wenn Kinder involviert sind, wird die Situation oft noch komplizierter. Hierfür brauchen wir mehr Wissen, Information, Weiterbildung und neue Maßnahmen.

Mein herzlicher Dank geht an Gloria Schmid von der Koordinierungsstelle Istanbul Konvention, die den Fachtag konzipiert und gemeinsam mit Elena Barta und Sabine Hofmann organisiert hat. Ich bin mir sicher, dass der Fachtag mit seinen unterschiedlichen

Perspektiven einen sehr guten Start für die Umsetzung der Istanbul Konvention in Frankfurt geschaffen hat und wir so dem großen Ziel eines gewaltfreien Lebens für alle näherkommen.

Rosemarie Heilig
Stadträtin und Dezernentin für Klima,
Umwelt und Frauen der Stadt Frankfurt
am Main

EINFÜHRUNG INS THEMA

Gloria Schmid,
Koordinierungsstelle Istanbul
Konvention im Frauenreferat
Frankfurt am Main



**Unser Auftrag:
Schutzlücken schließen**

**Kindesschutz
darf den Gewaltschutz
nicht aushebeln**

* Gloria Schmid, Referent:in der
Istanbul Konvention im Frauenreferat
der Stadt Frankfurt.

Mit dem Fachtag „Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt“ vom 1. Juni 2022 hat die Stadtverwaltung Frankfurt am Main einen ersten konkreten Schritt zur Umsetzung der Istanbul Konvention unternommen. Der Fachtag hatte zum Ziel, die in der Praxis deutlich gewordenen Lücken beim Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt aufzuzeigen, und sollte mit Handlungsempfehlungen helfen, sie zu schließen. Denn besonders mit Blick auf das „Kindeswohl“, diesem Leitmotiv staatlichen Handelns“, gibt es Regelungsbedarf: Kinderschutz darf den Gewaltschutz nicht aushebeln.

Häusliche Gewalt ist immer eine Gefährdung des Kindeswohls. Im Fokus des Fachtags stand daher der Artikel 31 der Istanbul Konvention: „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“. Dieser Artikel schreibt vor, dass bei allen Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder sowie das Umgangsrecht geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt berücksichtigt werden müssen. Damit sagt die Istanbul Konvention deutlich, dass häusliche Gewalt immer auch eine Gefährdung des Kindeswohls ist. Denn Kinder erleben die Gewalt gegen ihre Mutter in erheblichem Ausmaß mit.

Laut Bericht des Bündnis Istanbul Konvention (siehe Kasten) vom März 2021 sieht und hört mehr als die Hälfte aller Kinder die Gewalt gegen die Mutter und ein Viertel der Kinder versucht die Mutter aktiv zu verteidigen. In vielen Fällen, so der Bericht

DIE ISTANBUL KONVENTION

In der Istanbul Konvention ist der Europarat übereingekommen, Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt zu bekämpfen und zu verhüten. Sie befasst sich mit den vielen Facetten von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt: körperliche oder psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Gewalt im Internet oder Gewalt durch finanzielle Abhängigkeit aber auch Gewalt durch gesellschaftliche Strukturen. Seit 2018 ist die Istanbul Konvention auch geltendes Recht in Deutschland.

Das Bündnis Istanbul Konvention (BIK)

Im BIK haben sich 2018 in Deutschland Frauenrechtsorganisationen, Bundesverbände und Expert:innen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen zusammengeschlossen. Ziel ist es, die Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland zu begleiten und voranzutreiben sowie das öffentliche Bewusstsein für die Rechte

und Pflichten, die sich aus der Konvention ergeben, zu stärken. Dazu gehört auch das Erstellen von „alternativen“ Status-Quo-Berichten für den vom Europarat eingesetzten unabhängigen Expert:innenausschuss GREVIO, der die Umsetzung der Konvention in den Ländern prüft.

Die Koordinierungsstelle Istanbul Konvention Frankfurt

Aufgabe der Koordinierungsstelle Istanbul Konvention Frankfurt ist es, die Umsetzung der Konvention in der Stadt Frankfurt am Main in einem großangelegten Beteiligungsprozess zu steuern und zu organisieren. Dieser Prozess soll alle für das Thema relevanten Dezernate, Ämter und Akteur*innen, aber auch die Öffentlichkeit und die Medien einbeziehen. Sie ist angesiedelt im Frauenreferat der Stadt Frankfurt.

weiter, führt zudem der andauernde Kontakt zu dem Elternteil, das Gewalt ausgeübt hat, zu sekundären Traumatisierungen von Kindern.

Das Problem: Regeln zum Gewalt- und Kinderschutz werden nicht ausgeschöpft.

Obwohl in Deutschland umfangreiche Regelungen zum Gewalt- und Kinderschutz gelten, werden sie nicht ausreichend im Sinne der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder genutzt. Gewalttaten werden verharmlost, Todesdrohungen wird nicht geglaubt. Selbst wenn es polizeiliche Wegweisungen oder gerichtliche Gewaltschutzanordnungen gibt, befinden sich Gewaltbetroffene weiterhin in Gefahr, wenn sich die Täter nicht an die Anordnungen halten.

Entwicklung im Familienrecht eröffnet Schutzlücken.

Das Familienrecht hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder verändert. So wurden die Rolle von nichtehelichen Vätern gestärkt oder das Wechselmodell schrittweise präferiert. Bei Sorgerechtsstreitigkeiten gelten Beschleunigungs- und Einigungsgebote. Diese Änderungen eröffnen Lücken im Gewaltschutz von Frauen*. Denn ein Kindeswohlbegriff, der vor allem an einem gemeinsamen Sorgerecht und einem gestärkten Umgangsrecht ausgerichtet ist, verstellt den Blick darauf, dass häusliche Gewalt hierfür zunächst ein Ausschlusskriterium ist.

Der Auftrag: Schutzlücken schließen

Diese durch die Entwicklungen im Familienrecht begünstigten Schutzlücken im Sorge- und Umgangsrecht müssen geschlossen werden. So listet der Bericht des Bündnis Istanbul Konvention Zahlen aus Untersuchungen auf, wonach in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein Fünffaches höher ist. Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für eine Frau und ihre Kinder.

41 % der Frauen und 15 % der Kinder wurden während der Umgangs- und Besuchszeiten körperlich angegriffen.

In 27 % der Fälle wurde gedroht die Kinder zu entführen.

In 9 % der Fälle wurden die Kinder tatsächlich entführt.

In 11 % der Fälle wurde versucht die Frau zu töten.

Um solch lebensbedrohliche Situationen bestmöglich zu verhindern, braucht es die Aufmerksamkeit aller sowie gesellschaftspolitische Veränderungen. Nötig sind zudem präventive Maßnahmen – zum Beispiel Veranstaltungen, die es sich zur Aufgabe machen auf Schutzlücken aufmerksam zu machen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um sie zu schließen.



Prof. Dr. Sarah Elsuni, Frankfurt
University of Applied Sciences

Wenn Väter-, Frauen- und Kinder- rechte kollidieren

Das Aufeinanderprallen von Rechten fragmen- tiert den Gewaltschutz.

* Sarah Elsuni ist seit 2016 Professorin für das Recht der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Recht der Frau an der Frankfurt University of Applied Sciences. Ihre Schwerpunkte sind Grund- und Menschenrechte im Mehrebenensystem, Legal Gender Studies & Theory, Antidiskriminierungsrecht.

Häusliche Gewalt und das Sorge- und Umgangsrecht von Vätern für ihre Kinder – im Alltag von Justiz, Jugendamt und Frauenhaus ist das häufig eine hochbrisante Mischung, denn hier kollidieren individuelle Rechte. Kommt es in einer Partnerschaft zu häuslicher Gewalt (in der überwiegenden Zahl von Männern*/ Vätern ausgeübt), hat die Frau* Anspruch auf Schutz vor dieser Gewalt. Zugleich darf dem Vater – unter dem Aspekt des Kindeswohlbegriffs – das Sorge- und Umgangsrecht nicht automatisch entzogen werden. Wenn das Kindeswohl jedoch die Regeln des Gewaltschutzes aushebelt, noch deutlicher: wenn das Wohl des Kindes vor dem Schutz der Frau* und Mutter rangiert, führt das zu einer Schieflage.

Im Gewaltschutzrecht geht es ausschließlich um die Interessen der von Gewalt geschädigten Person. Hier ist verankert, dass man sich gegen eine Gewalttat strafrechtlich, zivilrechtlich und polizeirechtlich wehren kann. Zwischen den Interessen der von der Gewalt betroffenen und der Gewalt ausübenden Person wird im ersten Schritt des Gewaltschutzrechts nicht abgewogen. Erst, wenn es darum geht, bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, zum Beispiel durch eine Wohnungswegweisung, finden auch die berechtigten Interessen der gewaltausübenden Person Beachtung.

Beim Kindschaftsrecht können zu einem sehr frühen Zeitpunkt auch die Interessen der gewaltausübenden Person juristisch geltend gemacht werden. Dies geschieht etwa dann, wenn der Vater auf sein Umgangs- oder Sorgerecht besteht. Das heißt, hier kollidieren Gewaltschutzrecht und Kindschaftsrecht spürbar. Auch mit dem Aufenthaltsrecht kommt es beim Gewaltschutz zu einem Zusammenprall von Rechtsvorschriften, der sich negativ auf Frauen* mit Migrations- und Fluchterfahrung auswirken kann. An diesen Stellen wird sichtbar, dass eine intersektionale Vulnerabilität zur Minderung oder gar Aushebelung des Gewaltschutzes führen kann.

Kollision unterschiedlicher Rechtslogiken

Juristisch lässt sich dies mit der Fragmentierung der gesetzlichen Regelungen begründen, die in einem Fall häuslicher Gewalt Anwendung finden und die unterschiedlichen Logiken folgen. So kann es in der Praxis mit Blick auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu einem Widerstreit verschiedener Interessen kommen: der Interessen der Frau*, die auch Mutter ist und die von Gewalt betroffen ist; der Interessen des Kindes, dem eine möglichst intakte Beziehung zu beiden Elternteilen ermöglicht werden soll; und der Interessen des Vaters, der eine Beziehung zu seinem Kind fordert. Auch völkerrechtlich scheinen hier zwei Instrumente zu kollidieren: Neben Stärkung des Schutzes vor häuslicher Gewalt durch die Istanbul Konvention erfolgt durch die Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ein weiteres völkerrechtliches Instrument, auf menschenrechtlicher Ebene eine Stärkung der sog. Väterrechte, einschließlich der Umgangs- und Sorgerechte.

Interessen der Väter stark im Fokus der Öffentlichkeit

Gerade die Interessen der Väter sind durch die erstarkende Väterrechtsbewegung in der Vergangenheit sehr prominent im in der öffentlichen Wahrnehmung geworden. Die Bewegung war sehr erfolgreich darin, die Rechte der Väter zu stärken – oftmals auch zu Lasten von gewaltbetroffenen Müttern* (Frauen*), aber auch der immer mitbetroffenen Kinder.

Dabei gilt es zu verstehen, dass es auch während eines solchen von Männern* vor Gericht erstrittenen Umgangs zu Gewalt kommen kann. Die Erfahrung in den meisten Fällen zeigt: Wer in der Familie schlägt, hat zunächst kein ausreichendes Interesse, eine gesunde Beziehung zu dem Kind aufzubauen. Und wer sich als Vater jahrelang nicht um das Kind gekümmert hat, dann aber Umgangs- und Sorgerechte einklagt, hat meist auch als Ziel weiterhin Macht über die Partner*in auszuüben und in die Interessen der gewalterfahrenen Person einzugreifen.

Auf diese Schieflage im Gewaltschutz, die durch eine Kollision von unterschiedlichen Rechten in Fällen von häuslicher Gewalt ausgelöst wird, gilt es gemeinsam zu reagieren.



Prof. Dr. Sarah Elsuni, Frankfurt University of Applied Sciences

FRAU – MUTTER – KEIN EIGENES EINKOMMEN – MIGRATIONSERFAHRUNG

Wie die intersektionale Analyse
den Blick auf häusliche Gewalt schärft

Häusliche Gewalt ist immer geschlechtsbezogene Gewalt. Doch der intersektionale Blick macht sichtbar wie vielschichtig und wie individuell die Problemlagen sind, die sich bei den betroffenen Frauen* bündeln. Besonders deutlich wird dies bei den Frauen*, die zusätzlich zu der Sorgeverpflichtung für ihre Kinder migrationserfahren sind, die deutsche Sprache nicht sprechen und auch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland haben. Sich aus der Gewaltsituation zu befreien und Hilfe zu finden ist für diese Frauen* besonders schwierig. Der folgende juristische Überblick zeigt auf, welche strukturellen Besonderheiten und Herausforderungen es für diese Frauen* beim Zugang zum Hilfesystem zu bewältigen gilt.

Erst der intersektionale Blick macht alle Problemlagen sichtbar

Eine intersektionale Perspektive auf Gewalt ist erforderlich, denn sie macht sichtbar, dass häusliche Gewalt sowie die Anforderungen ihr zu entfliehen, nicht für alle Menschen gleich sind. Wenn sich mehrere Problemlagen für gewaltbetroffene Personen „kreuzen“, verschärft sich ihre Situation, die Inanspruchnahme von Hilfe gegen Gewalt wird erschwert. Dies können neben Sorgeverpflichtungen für gemeinsame Kinder mit der gewaltausübenden Person u.a. auch migrationsrechtliche Herausforderungen sein.

Im Kontext von Sorge und Umgang ist zumindest theoretisch ist klar: Artikel 31 der Istanbul Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten den Gewaltschutz, auch mit Blick auf das Sorge- und Umgangsrecht, durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten. Die Praxis sieht jedoch noch anders aus. Betrachtet man Fälle häuslicher Gewalt aus der intersektionalen Perspektive, werden weitere Faktoren sichtbar, zum Beispiel finanzielle Prekarität, die Tätigkeit als Sexarbeiter*in, Behinderungen oder Wohnungslosigkeit, die einen Ausweg aus der Lage erheblich erschweren. Auch der Zugang zu Hilfesystemen wird komplizierter. So kann es sein, dass eine Frau* mit ihrem 15 Jahre alten Sohn keinen schnellen Zugang zum Frauenhaus findet, da in manchen Frauenhäusern männliche Jugendliche ab einem bestimmten Alter keinen Zutritt haben.

Anerkennung als Gewalttat

Voraussetzung für den Zugang zum Hilfesystem ist zuallererst, dass die betroffene Person (an)erkennt, dass das, was sie erlitten hat, eine Gewalttat war, die geahndet werden kann. In Gesellschaften, in denen die Rechte am eigenen Körper und der Unversehrtheit des Körpers nicht klar benannt sind, kann häusliche Gewalt jedoch anders wahrgenommen und verhandelt werden als in Deutschland, was den Zugang zum Hilfesystem bereits früh erschwert.

Besonders vulnerabel bei Migrationserfahrung

Es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die bei Frauen* die Notlage „häusliche Gewalt“ weiter zuspitzen. Ein bedeutender Faktor sind Migration und Fluchterfahrung. Denn oft geht damit eine Sprachlosigkeit aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse einher, was wiederum den frühzeitigen Zugang zu Informationen über Hilfeleistungen verhindert. Außerdem bedeuten Migrations- und Fluchterfahrung meist den Verlust des ursprünglichen familiären Netzes, das in einer Gewaltsituation ebenfalls einen schnellen Hilfezugang ermöglichen könnte.

Unsicherer Aufenthaltsstatus

Grundsätzlich haben verheiratete Frauen* nach einer Frist von drei Jahren den Anspruch auf einen eigenen Aufenthaltstitel unabhängig von ihrem Mann*. Doch vielen Frauen* ist diese Tatsache nicht bekannt. Oft dienen falsche Behauptungen dazu, sie unter Druck zu setzen, etwa mit der Drohung, dass sie bei einer Trennung das Land verlassen müssten, da dann das durch das Familienrecht abgeleitete Aufenthaltsrecht der Frauen* zum Ziel der Familienzusammenführung nicht mehr zuträfe.

Das stimmt so nicht. Im Gegenteil: Artikel 59 der Istanbul Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, den Schutz im Falle von häuslicher Gewalt auch bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht zu gewährleisten.

WAS IST INTERSEKTIONALITÄT?

Intersektionalität als Konzept wurde Ende der 1980er Jahre prominent durch die US-amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw entwickelt, die sich hierfür der Verkehrsmetapher „Kreuzung“ bediente (engl.: intersection). Sie beschrieb damit den Punkt, an dem sich verschiedene Diskriminierungsdimensionen wie etwa Sexismus und Rassismus kreuzen – und verschärfen. Auslöser für ihre Überlegungen war die gescheiterte Klage von Emma DeGraffenreid gegen General Motors in den USA: General Motors hatte abhängig von der Anstellungsdauer betriebsbedingte Kündigungen veranlasst, mit der Folge, dass aufgrund der zuvor gängigen Einstellungspraxis vornehmlich Schwarzen Frauen gekündigt wurde. Hiergegen klagte DeGraffenreid wegen rassistischer und sexistischer Diskriminierung. Die Klage blieb jedoch erfolglos, gerichtlich wurde keine Diskriminierung wegen „Geschlechts“ oder „Rasse“ festgestellt, da von den Kündigungen weder weiße Frauen* (somit wurde die sexistische Diskriminierung verneint) noch Schwarze Männer* (ebenso wurde die rassistische Diskriminierung damit ausgeschlossen) übermäßig betroffen waren. Der US-amerikanische Fall (der antidiskriminierungsrechtlich in Deutschland sicherlich anders zu bewerten wäre) zeigte, dass Vulnerabilität, Benachteiligung und Gewalterfahrung einer Person nicht von nur einer Dimension abhängen muss, sondern gerade in dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren entstehen kann.

Dem ist der Gesetzgeber auch nachgekommen. § 31 des Aufenthaltsgesetzes, der den Familiennachzug regelt, sieht vor, dass Frauen* eine eigene befristete Aufenthaltserlaubnis beantragen können, vorausgesetzt, die eheliche Lebensgemeinschaft hat mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden.

Bei Frauen*, die sich vor Ablauf der Frist trennen möchten, sieht derselbe Paragraph eine Härtefallregeln vor. Demnach kann von der Drei-Jahres-Regelung abgesehen werden, wenn das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft etwa wegen häuslicher Gewalt nicht mehr zumutbar ist.

Dringend nötig: Dokumentation der Gewalterfahrung

Diese Rechte gibt es zwar, doch sie durchzusetzen erweist sich als problematisch. Denn in der Praxis zeigt sich, dass es sehr schwierig sein kann, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Es ist daher für Betroffene unbedingt erforderlich, dass sie ihre

Gewalterfahrungen dokumentieren. Nur so können bei einer Klage Gericht und Ausländerbehörde davon überzeugt werden, dass es sich tatsächlich um Fälle häuslicher Gewalt handelt. Die Dokumentation erfolgt oftmals nicht, so wird etwa aus Scham keine Anzeige erstatten, was als Dokumentation gilt. Fehlende Sprachkenntnisse kommen hier nochmal mehr zum Tragen.

Ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus

Für Frauen* ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus sind die Hindernisse besonders hoch sich an staatliche Hilfestellen zu wenden. Nicht ohne Grund, denn § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz macht es staatlichen Stellen zur Pflicht der zuständigen Ausländerbehörde jeden Fall von fehlendem Aufenthaltstitel zu melden. Dieses Vorgehen verstößt jedoch gegen Artikel 4 der Istanbul Konvention, der besagt, dass die Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer ohne

Diskriminierung des Migranten- oder Flüchtlingsstatus sicherzustellen ist. Dem wurde von Seiten des Gesetzgebers noch nicht umfassend nachgekommen. Betroffenen wird so das Vertrauen in das Hilfesystem genommen, dies umso mehr, wenn sie zuvor in anderen Behörden bereits rassistische Erfahrungen gemacht haben.

Und bei Frauen* mit Fluchterfahrung verschärft sich die Situation noch einmal mehr: Sie leben oftmals in (staatlichen) Einrichtungen, in denen sich das Risiko, dort geschlechtsbezogene Gewalt zu erfahren, nochmals erhöht. Auch wirkt sich die Wohnsitzauflage, die einen Umzug fast unmöglich macht, für sie besonders gravierend aus, denn sie erschwert eine Trennung von der gewaltausübenden Person.

Fazit

Ohne einen intersektionalen Blick ist die Gefahr groß, gewaltbegünstigende Strukturen zu verschleiern. Deshalb ist es wichtig, dass sich das Wissen um die intersektionale Dimension häuslicher Gewalt bei allen Berufsgruppen, die mit Betroffenen arbeiten, noch mehr verbreitet – auch im Hinblick auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der intersektionale Blick macht Problemlagen sichtbar – und ist damit der wichtige erste Schritt, um positiv etwas zu verändern.

„Wir müssen Probleme als das benennen, was sie sind: strukturelle geschlechtsbezogene Gewalt. Und in Tötungsfällen: Femizid statt Beziehungstat. Und durch die intersektionale Analyse werden die gewaltbegünstigenden Strukturen erkannt.“

Prof. Dr. Sarah Elsuni, Frankfurt University of Applied Sciences

FOKUS: EHRENMORD, BEZIEHUNGSTAT ODER FEMIZID?

Eine intersektionale Analyse des Phänomens

Wie wichtig eine intersektionale Analyse ist, die alle Faktoren aufgreift, um einen Fall einordnen zu können, wird auch am Phänomen der Tötungen von Frauen* deutlich. Hier zeigt die Praxis, dass gerade die Frauen* in großer Gefahr sind, getötet zu werden, die sich von ihrem gewalttätigen Partner* trennen oder trennen wollen. Für Frauen*, die mit ihren Kindern zunächst Zuflucht im Frauenhaus fanden, dann aber diesen Schutzraum u.a. wegen der permanenten Unsicherheit um das Sorge- und Umgangsrecht wieder verließen, stellt sich dabei eine besondere Verletzlichkeit, da ihnen ein „Untertauchen“ verwehrt bleibt.

Tötungen von Frauen in Beziehungen werden unterschiedlich bewertet. Grundsätzlich wird der Blick, anders als bei Nicht-Beziehungstaten, auf den Täter* und nicht auf die Tat gerichtet. In Fällen, bei denen der Täter ein zugeschriebener „weißer, deutscher“ Mann ist, werden Femizide oft als Beziehungstat eingestuft. Hier wird die

Beziehung als Erklärungsmuster genutzt und so die Tötung der Frau* individualisiert und relativiert („Jede Vorgeschichte hat zwei Seiten.“).

Kommt „Migration“ als Kategorie ins Spiel, erhält die Tat oft eine andere Bewertung: als sog. „Ehrenmord“ wird sie ebenfalls nicht als geschlechtsbezogene Gewalt oder Femizid eingestuft, sondern – aus der Perspektive eines kulturalisierten, „nicht-weiß“ gelesenen Mannes – als Tat, die aus einer vermeintlich kulturellen Verpflichtung zur Herstellung einer Familienehre begangen werden.

Konstruktion des Anderen

In dieser Konstruktion des Anderen, in den meisten medialen und gesellschaftlichen Diskursen erfolgt eine Zuordnung als muslimisch, arabisch, orientalistisch oder afrikanisch, funktionierte „Ehre“ dann als Konzept einer fremdländischen normativen Ordnung, die die Gewalttat erklärt. Diese kulturell relativierende Sicht hat teilweise auch Eingang gefunden in das deutsche Rechtssystem. So wurden Tötungsdelikte nicht als Mord eingestuft, sondern als Totschlag mit geringerer Strafandrohung.

Die Fokussierung auf die Gewalttätigkeit der Anderen verschleierte gewaltsame Strukturen in der „eigenen“ Kultur, so wie bei Tötungen innerhalb von Beziehungen grundsätzlich der Blick auf Strukturen nicht erfolgt. Geschlechtsbezogene Gewalt, die per se strukturell ist, wird auf den Einzelfall individualisiert. Das mediale, politische und gesellschaftliche Interesse auf die Strukturalität von Gewalt an Frauen* ist gering. Daran lässt sich eine gesellschaftliche Entlastungsfunktion erkennen, wonach nicht Strukturen Schuld tragen, sondern eben immer nur die vereinzelt „Anderen“.

Christina Clemm,
Fachanwältin für Familien- und Strafrecht,
Berlin-Kreuzberg

HÄUSLICHE GEWALT AUS SICHT DER JUSTIZ

**Zusammen denken:
„Sicherheit der Kinder“
und „Unversehrtheit
der Frau“**

**Strafrecht und
Familienrecht müssen
reformiert werden**



* Christina Clemm ist Rechtsanwältin in Berlin und arbeitet an der Schnittstelle zwischen Strafrecht und Familienrecht. Seit über 26 Jahren vertritt sie Menschen, die von geschlechterspezifischer, sexualisierter, rassistischer, LGBTQ-feindlicher und rechtsextrem motivierter Gewalt betroffen sind.

Häufig sind es Frauen*, die unmittelbar nach einer Flucht Hilfe suchen. Dabei müssen sie sich meist parallel mit Scheidung und Unterhalt, Sorge- und Umgangsrecht sowie strafrechtlichen Verfahren aufgrund häuslicher Gewalt beschäftigen.

Jede zweieinhalb Tage wird in Deutschland eine Frau* von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet, täglich geschieht ein Tötungsversuch. Jede dritte bis vierte Frau* ist von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen. Es gibt kaum Frauen*, die in ihrem Leben keine sexuelle Belästigung erfahren haben. Es muss juristisch anerkannt werden, dass diese besondere Form der Gewalt ein tief liegendes, strukturelles Problem ist und kein individuelles.

Blinder Fleck: Frauenfeindlichkeit

Über Frauenfeindlichkeit wird in der deutschen Rechtsprechung jedoch hinweggesehen, obwohl ihre Häufigkeit für sich spricht. Im Zuge der Istanbul Konvention (IK) wurde das Sexualstrafrecht zwar verändert und die „Nein-heißt-nein!“-Regelung eingeführt. Doch zwischen Inhalt und Umsetzung der IK herrscht immer noch eine große Diskrepanz: In den juristischen Fallsammlungen taucht die IK strafrechtlich bisher nur einmal auf. Sie wird offensichtlich kaum genutzt. Mehrfach wurde sie aber bereits in migrationsrechtlichen Entscheidungen zitiert, wenn es darum ging zu begründen, dass Frauen keine geschlechtsspezifische Verfolgung in ihrem Herkunftsland erlitten, da dort ja die IK ratifiziert sei.

Grundlegendes Umdenken in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts

Ist die Gewaltbetroffene zudem Mutter, muss die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden. Doch darf dabei nicht, wie es zu oft in der Praxis passiert, die Sicherheit der Frau* vergessen und die Bindung und den Umgang zu beiden Elternteilen an erste Stelle gesetzt werden. So werden oft sehr riskante Situationen für die Frauen in Kauf genommen, um Umgang zu gewähren. Dabei wird einer Mutter ihr eigenes Menschenrecht auf Unversehrtheit dem Umgangsrechts des Kindes mit dem (schlagenden) Vaters hintangestellt. Dabei hat eine Mutter, die Gewalt erfahren hat, jedes Recht, keinen Kontakt mehr mit dem gewaltausübenden Mann zu wollen, und dies ist zu respektieren.

Wenn dies eine Prämisse in den Verfahren wäre, dann wäre das ein grundlegendes Umdenken in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts, eine neue Analyse geschlechtsspezifischer Gewalt, reformierte Straf- und Familienrechtsverfahren sowie ein öffentlicher Diskurs über Frauenfeindlichkeit wie auch über Männlichkeit und Männerbilder. Dann gäbe es echten Anreiz für Täterarbeit und Verhaltensänderungen.

EIN FALLBEISPIEL

Eine Mandantin floh während des Lockdowns in der Corona-Pandemie mit ihren zwei Kindern in ein Frauenhaus. Im Prozess berichtete die Mandantin von Todesdrohungen, spielte erlittene Gewalterfahrungen im Verlauf der Verhandlung allerdings herunter, da sie sich davon ein schnelles Ende des Verfahrens erhoffte. Das Ergebnis: begleiteter Umgang sowie eine Schutzwohnung für die Mandantin.

Obwohl die Mandantin weiterhin von ihrem Mann bedroht wurde, meldete sie sich nur noch sehr unregelmäßig bei ihrer Anwältin und stimmte kurze Zeit später dem Wechselmodell zu, das ihr Mann forderte. Zugleich litt sie unter der ständigen Überwachung ihres Mannes, der über die Handys der Kinder Zugriff auf sie hatte und so auch ihren Wohnort herausfand. Als sie einmal auf grund eines Notfalls für kurze Zeit ihre Schutzwohnung ohne ihre Kinder verlassen musste, informierte ihr Mann die Polizei, was zu einer Meldung gegen sie wegen Kindeswohlgefährdung führte.

Bei einem begleiteten Umgang kam es zu einem blutigen Angriff auf die Mutter, den die Kinder miterlebten. Die Mandantin kam ins Krankenhaus. Ihr Ehemann wurde festgenommen, aber bereits nach zwei Stunden wieder entlassen. Er begann nun täglich auch die Eltern der Mandantin zu bedrohen.

Während sie im Krankenhaus lag entschied das Jugendamt die Kinder in Obhut zu nehmen. Als ihr nach der Entlassung der Kontakt zu den Kindern verwehrt wurde, mit der Begründung, sie könne deren Schutz nicht gewährleisten, zog die Mandantin in ein Frauenhaus und kämpfte wochenlang ihre Kinder wieder zu sich nehmen zu können. Jugendamt und Gericht hatten dies mit einem mangelnden Schutzkonzept begründet: Sie könnten es nicht verantworten, dass die Kinder Zeugen würden, wenn ihre Mutter umgebracht werde.

Das Gericht beschloss eine Übertragung des Sorgerechts auf die Kindesmutter und einen Umgangsabschluss für den Vater. Unterdessen bedrohte der Mann weiterhin die Eltern der Mandantin. Außerdem gelang es ihm erneut an die Wohnungsadresse der Mandantin zu kommen. Dass er letztlich festgenommen wurde, lag allein an der ungewöhnlichen Schwere der Vorwürfe, die mittlerweile durch die Polizei ermittelt wurden. Alltag ist dies nicht.

An diesem typischen Fallbeispiel zeigt sich exemplarisch, was Häusliche Gewalt für die Betroffenen bedeutet und welche zusätzliche Hürden dann für die Frauen* im Straf- und Familienrecht aufgebaut werden. Hier ist eine Reform und ein Umdenken dringend erforderlich, um Gewalt an Frauen* endlich Einhalt bieten zu können.

Baustelle Strafrecht

Warum sehen viele Betroffene davon ab, überhaupt Strafanzeige zu erstatten?

In zahlreichen Fällen häuslicher Gewalt setzt der Aggressor gezielte Verletzungen ein, die für das Umfeld der Frau* nicht sichtbar sind. Die Gewalt passiert im Geheimen. Hinzu kommt die psychische Manipulation, sodass Frauen* sich nicht trauen zu Ärzt*innen zu gehen. Das macht es schwer, die Gewalt zu belegen. Dennoch gibt es viele Betroffene, die ihre Verletzungen mit Fotos dokumentieren, die dann im Nachhinein noch verwendet werden können.

Frauen* verzichten auch oft auf eine Strafanzeige, weil die seelische Belastung zu hoch ist. Sie fürchten sich vor der Strafe des Aggressors, haben Angst davor, erneut Gewalt zu erfahren und ihr Leben und das der Kinder zu gefährden. Zudem haben sie von einem Strafverfahren selbst wenig oder keinen Nutzen. Es können sich sogar eher zusätzlich negative Folgen für sie entwickeln: etwa, weil sie finanziell auf den Unterhalt des Mannes angewiesen sind. Wird dann zum Beispiel eine Geldstrafe verhängt, die der Mann nicht zahlen kann, bleiben meist die Unterhaltszahlungen aus. Viele Betroffene wünschen sich daher eher andere Folgen, etwa Wiedergutmachung, Entschädigung, oder einfach nur, in Ruhe gelassen zu werden. Oft stellt eine Bewährungsstrafe für den Aggressor eine gute

Alternative dar, da dort Auflagen verhängt werden können, die hilfreich sein können.

Außerdem wollen Betroffene vermeiden, dass ihre Kinder einen vorbestraften Vater haben oder einen Vater, der im Gefängnis sitzt. Und nicht zuletzt: Die schlechte Personalausstattung der Strafgerichte führt dazu, dass die Strafverfahren sehr lange dauern – auch das ist eine große Hürde für die Frauen*, um eigenes Recht in Anspruch zu nehmen.

Gibt es eine Alternative zum Strafrecht?

Wenn also eine Gefängnis- oder Geldstrafe für den Täter gefährdend für die Frauen* ist, welche Alternativen wären dann sinnvoll, damit die Betroffenen schnell und wirksam Hilfe erfahren? Hier wird eine neue und schnell intervenierende Herangehensweise benötigt, wie zum Beispiel Anti-Gewalt-Kurse und andere Angebote der Täterarbeit, Wiedergutmachungsmöglichkeiten, Schmerzensgeldzahlungen, Aussetzen des Umgangs, Verhaltenstherapien oder auch etwa Auflagen, auf Dauer nicht mehr in die Nähe der Betroffenen zu kommen.

Baustelle Familienrecht

Auch wenn es generell sinnvoll ist, dass Kinder in einem Umfeld aufwachsen, in dem sich mehrere Personen verbindlich um sie kümmern und sich Väter an der Erziehung beteiligen, Care-Arbeit leisten und Unterhalt zahlen – noch wichtiger ist es, Kindern eine gewaltfreie Erziehung zu ermöglichen. Diesem Anspruch stehen jedoch nicht nur das deutsche Rechtssystem im Wege, sondern auch die gesellschaftliche Realität, wonach an dem traditionellen Bild festgehalten wird, dass Kindern grundsätzlich beide Elternteile zustehen. Dies gilt selbst bei Grenzüberschreitungen wie Gewalt.

Großer Einfluss: Väterrechtsbewegungen

Großen Einfluss auf dieses Bild von der Notwendigkeit beider Elternteile hat die starke Lobby der sogenannten Väterrechtsbewegungen. Viele von ihnen zeigen das Bild eines modernen Vaters, der sich an der Care-Arbeit beteiligen will, schüren dabei jedoch

auch ein tendenziöses Bild gegen Frauen* und ihre Rechte. Diese Lobbyarbeit zeigt inzwischen auch Wirkung bei den Gerichten. Die Folge: Lücken im Gewaltschutz für Frauen* und ihre Kinder.

Das Problem: Einschüchterung von Zeug*innen

Es gehört zur Taktik vieler Aggressoren, ihre Opfer (Frauen*) und deren Angehörige gezielt zu verletzen und psychisch zu manipulieren. In familiengerichtlichen Verfahren fehlt es daher oft am Mut, Gewalt und Ungerechtigkeiten zu bezeugen. Gerichte müssen verstehen wie gefährlich die Situation für Zeug*innen sein kann.

Das Problem: Trennung von Unterhaltszahlungen und Umgang

Rechtlich werden die Unterhaltszahlungen und der Umgang getrennt betrachtet. Dabei wäre es sinnvoll sie im Zusammenhang zu sehen und zu bewerten. Denn es wird zu wenig in den Blick genommen, wie viele Väter überhaupt keinen Umgang zu ihren Kindern wollen oder diesem nur unzuverlässig nachkommen. Wie viele Männer ihre Liebe zu den Kindern und Care-Arbeit erst entdecken, nachdem sie verlassen wurden und wie oft keine gute vertrauensvolle Bindung zu den Vätern besteht.

Häufig kommt es in der Praxis vor, dass Väter übertriebene Geschenke zu den Treffen mitbringen, die dazu dienen die Kinder zu Gunsten des Vaters zu manipulieren. Auf der anderen Seite kommen sie jedoch ihren Unterhaltszahlungen nicht nach. Es wird davon ausgegangen, dass 61 Prozent der alleinerziehenden Frauen* keinen Unterhalt für ihre Kinder von den Kindesvätern gezahlt bekommen. Sie leiden damit unter einem enormen ökonomischen Druck.

Die Gesellschaft muss erkennen, dass jemand, der gewalttätig geworden ist, erziehungs- und umgangsunfähig ist.

Christina Clemm

FOKUS: DER AKTUELLE REFORMBEDARF

Grundsätzlich gilt: Der Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen* muss sich ändern. Entscheidet sich eine Frau* für die radikale, lebensverändernde Maßnahme in ein Frauenhaus zu gehen, muss dies von allen Seiten ernst genommen werden. Nötig sind dann sofortige wirksame Schutzmaßnahmen.

Genau Analyse der Situation

Beschleunigte Verfahren im Familienrecht sind grundsätzlich zu begrüßen, nicht aber, wenn es um Gewalt innerhalb der Familie geht. Dann erfordert es eine genaue Analyse der Situation, in der sich die Frauen* mit ihren Kindern befinden. Schließlich muss in solchen Fällen die Vater-Kind-Beziehung gleichzeitig unter dem Aspekt der Gewalterfahrung eingeschätzt werden. Zu oft wird Müttern, die sich vor Gericht negativ über den Aggressor äußern, immer noch vorgeworfen, dass sie eine Bindung ihres Kindes zu seinem Vater nicht tolerierten, obwohl sie lediglich ihre konkreten Gewalterlebnisse schildern.

Amtsauflklärung stärken

Der Grundsatz der Amtsaufklärung besagt, dass Familiengerichte dazu verpflichtet sind, auch eigene Erkundigungen einzuholen. Aufgrund von Überbelastung und Personalmangel lassen sich die Familiengerichte jedoch überwiegend von den Verfahrensbeiständen informieren. Hilfreicher wäre es, wenn Gerichte Zeug*innen aus dem Frauenhaus oder der Kita direkt vorladen.

Mit Kindern über Gewalterfahrung reden

Kinder nehmen die Gewalt gegenüber ihrer Mutter wahr und geben sich oftmals selbst die Schuld für die Situation in der Familie. Daher ist es umso wichtiger, mit den Kindern über die Gewalt zu sprechen – und nicht in erster Linie die Beziehung zum gewaltbereiten Vater schützen zu wollen.

Ausbildung der Familienrichter*innen verbessern

Auch die Ausbildung von Familienrichter*innen muss verbessert werden. So muss zum Beispiel eine Pflicht zu regelmäßigen hochqualifizierten Fortbildungen eingeführt werden, etwa zum besonderen Umgang mit Kindern bei Anhörungen. Diese Gespräche sollten zudem zur Sicherheit auf Video aufgenommen werden, um sie im Nachhinein besser vor Gericht deuten zu können. Derzeit besteht auch häufig ein Unwillen der Richter*innen die Elternteile getrennt anzuhören, dabei wäre dies für eine Angstreduzierung dringend erforderlich.

Verfahrensbeistände im Umgang mit Gewalt in Familien schulen

Verfahrensbeistände werden gezielt von den Gerichten bestellt und können nicht abgelehnt werden. Sie haben die Aufgabe die Interessen der Kinder unabhängig zu vertreten. Damit nehmen Verfahrensbeistände in Familienrechtsverfahren eine wichtige Rolle ein. In der Ausbildung der Verfahrensbeistände fehlt derzeit jedoch eine gezielte Schulung, wie mit Gewaltsituationen in Familien umzugehen ist. Oft führt auch der Umstand, dass die Frauen* in weiter entfernten Frauenhäusern untergebracht werden dazu, dass die Frauen* nur telefonisch erreichbar sind, was oftmals auch noch von Sprachschwierigkeiten begleitet wird. Hier ist auch eine bessere Qualifizierung und möglicherweise auch Bezahlung für Fälle mit Gewalterfahrungen erforderlich, um zu angemessenen Einschätzungen zu kommen.

Qualität der Gutachten erhöhen

Problematisch in den Verfahren sind auch die Gutachten, vor allem die psychologischen Gutachten. Mit 6.000 bis 10.000 Euro sind sie sehr kostspielig. Ohne Verfahrenskostenhilfe sind diese Kosten für die Betroffenen kaum zu tragen. Noch dazu fallen sie häufig frauenfeindlich und fachlich inkompetent aus. Oder sie berücksichtigen allein traditionelle Perspektiven der Eltern-Kind-Bindung. Hier wäre eine bessere Qualifizierung dringend erforderlich.

Mehr finanzielles Engagement der Politik

Grundsätzlich lässt es die Politik an ausreichenden Finanzen mangeln. Nötig sind mehr Kapazitäten für die Beratungsstellen, die Täterarbeit und die Prävention. Die akute Situation erfordert eine direkte Handlungsbereitschaft aller Bereiche – und zwar jetzt! Kampagnen sind zum Beispiel eine hervorragende Methode, um Präventionsarbeit zu leisten. Schätzungsweise sitzen in jedem Klassenzimmer zwei bis drei Kinder, die häusliche Gewalt erfahren. Jedoch fehlt es bis heute an Räumen für diese Kinder, um sich zu öffnen und Hilfe zu empfangen. In Schulen und Kitas wird nicht aktiv auf häusliche Gewalt aufmerksam gemacht. Auch wird mit Kindern nicht offen darüber gesprochen, wie oft häusliche Gewalt vorkommt und welche Hilfen es gibt. Dazu müssen mehr Fortbildungen stattfinden, um die Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen besser zu schulen. Und insgesamt wird viel zu wenig Öffentlichkeit über Männlichkeit, Täterwerden und die Ursachen, weshalb es so viel geschlechtsspezifische Gewalt gibt, hergestellt.



FACH- KOMMENTARE ZUM VORTRAG VON CHRISTINA CLEMM

Jede Berufsgruppe hat ihre eigene Perspektive, wenn es um Fälle von häuslicher Gewalt geht. In ihren Fachkommentaren zum juristischen Vortrag von Christina Clemm schilderten Expertinnen aus dem Familiengericht und dem Frauenhaus, welche Aspekte angesichts ihrer Erfahrungen mit gerichtlichen Verfahren für ihre Bereiche besonders relevant sind.

A

„Für die Justiz ist es wichtig, die ganze Vorgeschichte zu erfahren.“

Heidi Fendler, Familiengericht
Frankfurt/M.

Es gibt nicht die eine häusliche Gewalt, jede häusliche Gewalt verläuft anders. Für die Familiengerichte ist es daher wichtig, die ganze Vorgeschichte zu erfahren. So berichtete im Fallbeispiel die Mandantin ja erst im Nachhinein von der Massivität der Gewalt, die ihr angetan wurde. Die rückblickende, ganzheitliche Betrachtung ist somit auch deshalb wichtig um zu erkennen, welche Warnsignale unbeachtet blieben. In diesem Zusammenhang müssen auch Anwält:innen vor dem Familiengericht die Gewaltvorwürfe noch detaillierter schildern, da dies für die Beurteilung der einzelnen Fälle entscheidend sei.

„Die Thematik muss gesellschaftlich anerkannt werden, ist aber aktuell noch sehr schambehaftet. Häusliche Gewalt ist kein Randproblem, sondern findet in der Mitte unserer Gesellschaft statt.“

Heidi Fendler

Frühzeitiges Wissen über Bedrohungslage

Nur wenn das Familiengericht rechtzeitig von gefährlichen Spannungen erfährt, kann es Schutzmaßnahmen einleiten und zum Beispiel Sicherheitsbeamte für die Verhandlung hinzuziehen. Den Verfahrensbeistandten muss allerdings klar sein, dass ein vollkommener Schutz nicht gewährleistet werden kann. Das gilt vor allem für die Wege zum und vom Gericht.

Liegt eine nachvollziehbare Gefährdungseinschätzung der beteiligten Institutionen vor, kann das Gericht gegebenenfalls einen kurzfristigen Umgangsausschluss verhängen.

„Auch wenn die Gefährdungsanalyse ein festgeschriebener Bestandteil der Istanbul Konvention ist, zu der alle Beteiligten in einer interdisziplinären Zusammenarbeit verpflichtet sind, ist dies noch nicht in der Realität angekommen.“

Hinweis aus Publikum

Im Falle massiver häuslicher Gewalt können die Elternteile dabei auch getrennt voneinander beim Familiengericht erscheinen. Das schützt die Frauen, doch ist es durchaus auch wichtig beide Elternteile zugleich vor Gericht zu erleben und so die Dynamik

zwischen ihnen, ihre Gestik und Mimik beobachten zu können. Dabei sind sich Familienrichter:innen durchaus auch bewusst, dass viele Männer* das Talent dazu besitzen, sich hier „gut zu verkaufen“.

Nötig: Umfassendes Wissen zu den psychologischen Folgen von Gewalt

Und generell gilt: Erst wenn alle Verantwortlichen bessere Kenntnisse zu häuslicher Gewalt haben, kann sie erfolgreich bekämpft werden. Das bedeutet, dass alle beteiligten Berufsgruppen, etwa bei Richter:innen, der Verfahrensbeistandschaft im Familiengericht oder beim Jugendamt, ein umfassendes Wissen zu den psychologischen Folgen von Gewalt bei Kindern und Frauen* haben müssen.

„Wir brauchen mehr Wissen über die Psyche des Kindes. Das ist ausschlaggebend, um eine realistische Einschätzung über die Reaktionen und Wünsche des Kindes geben zu können.“

Heidi Fendler, Familienrichterin in Frankfurt am Main

So muss zum Beispiel das Jugendamt genau einschätzen können, in welcher Situation sich die Kinder befinden und was sie benötigen: Welche Art häuslicher Gewalt liegt vor? Handelt es sich um strukturelle, langanhaltende

und massive Gewalt? Welche psychischen Auswirkungen hat die Gewalteinwirkung?

Den Verfahrensbeistandten kommt die Aufgabe zu, genau zu beobachten, wie der vereinbarte Umgang mit dem Vater funktioniert. Sie sollten einschätzen können, ob eine Angstbindung des Kindes zum Vater vorliegt. In der kurzen Zeit der Kindesanhörung kann dies ein:e Richter:in fast nicht erkennen.

Wünschenswert: Pflicht zu fundierten Fortbildungen

Eine Pflicht zur Fortbildung im Hinblick auf die Psychologie des Kindes auch für fertig ausgebildete Richter:innen ist sinnvoll. Wer auch immer mit den Kindern arbeitet, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sollte ihnen unzweideutig vermitteln, dass jede Form von Gewalt Unrecht ist und alles dafür getan wird, sie künftig zu verhindern.

„Es ist wichtig, den Kindern zu signalisieren, dass man ihnen Gehör und Glauben schenkt – und dass sie sich in einem geschützten Raum befinden.“

Heidi Fendler, Familienrichterin in Frankfurt am Main

Kinder besser auffangen

Was Kinder in den Gewaltbeziehungen ihrer Eltern erleben, muss mit ihnen aufgearbeitet werden. Die Trennung der Eltern oder das Leben in einem Frauenhaus sind für viele Kinder schambesetzt. Sie müssen, z. B. in speziellen Kindergruppen gut aufgefangen und gestärkt werden, um einen selbstbewussteren Umgang mit ihrer Situation zu finden und ihre eigenen Wünsche klar zu formulieren.

B Frauen* und Kindern mehr Zeit und Ruhe lassen

Christel Schüller,
Frauenhaus „Die Kanne“

Frauen*, die ins Frauenhaus kommen benötigen zuallererst Zeit und Ruhe, um sich über ihre Situation klarzuwerden. Sie haben meist nur noch sehr wenig Selbstbewusstsein und sind traumatisiert. Doch ohne ihre psychische Notlage zu berücksichtigen, werden sie gleichzeitig mit der Forderung konfrontiert den Kontakt zwischen Kind zum Vater zuzulassen. Gerade in dieser Situation brauchen Frauen* und Kinder viel mehr Zeit, um zur Ruhe zu kommen und sich eigene Perspektiven zu überlegen. Wichtig ist es daher, den Druck von den Frauen* zu nehmen und achtsamer mit ihrer seelischen Verfassung umzugehen. Zusätzlicher Druck entsteht, weil viele Väter es verstehen – auch im Aufwind der Väterrechtsbewegung –, sehr selbstbewusst aufzutreten. Das führt dazu, dass in den Verfahren zu häuslicher Gewalt aktuell viel Gewicht auf das Wort der Väter gelegt wird.

Schulungen und neue Standards

Die Istanbul Konvention wird dabei bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht kaum berücksichtigt,

auch wenn einzelne Mitarbeiter:innen, Richter:innen oder Verfahrensbeistände sehr sorgsam mit der fragilen Situation umgehen. In der Breite ist dies jedoch nicht die Praxis. Hier müssen Schulungen stattfinden, neue Standards gesetzt und bei Gericht den Betroffenen viel mehr Zeit zugesprochen werden, damit die Lebenssituation der Frauen* und Kinder stärker in den Fokus genommen wird.

Stärkere Analyse des Umfelds der Kinder

Die Perspektiven der Mitarbeiter:innen in Kita, Schule oder Freizeiteinrichtung können hierbei sehr wertvoll sein. Daher sollte dieses Umfeld der Kinder viel sorgfältiger analysiert werden. Besonders die Sozialarbeiter:innen aus Frauenhäusern sollten vor Gericht mehr Gehör bekommen, auch durch schriftliche Stellungnahmen, denn sie können die Situation ihrer Schutzbefohlenen sehr gut einschätzen. In der Praxis geschieht dies zu oft nicht, weil ihnen Parteilichkeit vorgeworfen wird.

FOKUS: WARUM KEHREN FRAUEN* ZU DEM AGGRESSOR ZURÜCK?

Christel Schüller, Frauenhaus „Die Kanne“

Es gibt viele Gründe, warum Frauen* zu ihren gewalttätigen Männern* zurückgehen. Ein einheitliches Motiv gibt es nicht. Einige Frauen* fühlen sich überfordert ein eigenständiges Leben mit ihren Kindern aufzubauen. Sie haben Angst vor einem sozialen Abstieg und sind eventuell auch selbst nicht berufstätig. Andere sprechen kaum oder gar kein Deutsch und fühlen sich dadurch abhängig von ihrem Mann*. Manche möchten ihr mühsam errichtetes Leben nicht verlieren und geben dem Partner lieber eine zweite Chance.

Und natürlich werden Frauen* auch von ihren Männern* enorm unter Druck gesetzt: indem sie zum Beispiel keinen Unterhalt zahlen oder die Kinder so verwöhnen, dass bei ihnen über den Vater ein falsches Bild entsteht, oftmals mit der Folge, dass die Kinder dann sogar ein Leben bei ihm einfordern. Das wiederum löst bei der Mutter einen Zwiespalt aus, der dazu führt, dass sie den Kindern zuliebe zu dem

gewaltbereiten Mann zurückkehrt. Denn die betroffenen Mütter wollen unter keinen Umständen die Beziehung zu ihren Kindern schädigen.

Auch wenn viele Frauen*, die rechtliche Hilfe suchen, am Anfang meist sehr entschlossen sind, ihr Leben zu verändern, so nimmt bei einigen diese Entschlossenheit mit der Zeit ab. Das kann auch daran liegen, dass es in Deutschland beinahe unmöglich ist unterzutauchen. Ein gewichtiger Grund ist, dass die familiengerichtliche Zuständigkeit immer in dem Gerichtsbezirk liegt, in dem sich die Frau mit den gemeinsamen Kindern aktuell aufhält. Dennoch lässt sich aus unseren Statistiken über die Jahre sagen, dass die überwiegende Zahl der Frauen sich trennt - und nicht zum Misshandler zurückkehrt.



Jugend-und Sozialamt,
Britta Friedrich
Erika Dannhäuser

FACHLICHES VORGEHEN BEI EINER MITTEILUNG ÜBER HÄUSLICHE GEWALT

Der Blick auf die Kinder Ein Blick auf die Praxis in Frankfurt

Gliederung

1. Einführung
2. Verfahrensstandards im Jugend-und Sozialamt
der Stadt Frankfurt am Main zum §8a SGB VIII
bei Meldungen von häuslicher Gewalt
3. Leistung der Jugendhilfe nach §18 SGB VIII
4. Arbeit mit Tätern

Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt

Kinder, die in ihrem Zuhause, das eigentlich ein Schutzraum sein soll, ein Ort an dem man sich wohl und geborgen fühlen soll, häusliche Gewalt erleben und/oder selbst direkt davon betroffen sind, sind immer gefährdet.

Selbst wenn die Kinder zum Zeitpunkt der Ausübung der Gewalt nicht anwesend sind, hat dies massive Auswirkungen auf ihre Entwicklung.

Statistische Daten

Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt

*2017 gab es eine Erweiterung um die Deliktsbereiche Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsproduktion, so dass die Daten ab 2017 nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind.

Quelle:

Bundeskriminalamt,
Partnerschaftsgewalt
Kriminalstatistische Auswertung
Berichtsjahr 2020, Seite 4

Warum eine Gefährdungseinschätzung?

Kinder erleben direkt oder indirekt die Gewalt gegen die Mutter

Kinder sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird

Kinder hören die Schreie des Vaters, das Weinen der Mutter

Kinder spüren die Wut des Vaters, die eigene Angst und die Angst der Mutter

Kinder fürchten um das Leben ihrer Mutter, dass der Vater ins Gefängnis kommen könnte und sie dann alleine sind

Kinder fühlen sich verantwortlich, für die Situation, für das Wohlergehen ihrer Mutter

Kinder fühlen sich total ausgeliefert und hilflos, haben Todesängste

Kinder sind häufig auf sich alleine gestellt, fühlen sich auch für Geschwister verantwortlich

Kinder stehen unter dem Druck das Familiengeheimnis zu wahren

Kinder kennen kaum Unterstützungsangebote und Schutzmöglichkeiten

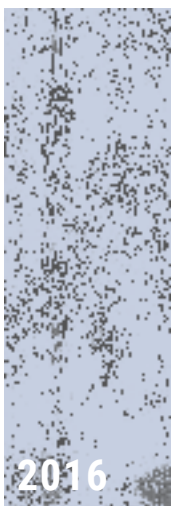
Bereits vorgeburtlich: Der Embryo reagiert auf körperliche und seelische Zustände der Kindesmutter. Mögliche Folgen: Untergewicht, Frühgeburt, Totgeburt, Körperliche und geistige Beeinträchtigungen des Neugeborenen

Gewalt in der Partnerschaft der Eltern ist ein Risikoindikator für Kindesmisshandlung und Kinder lernen am Modell, auch Gewalt!

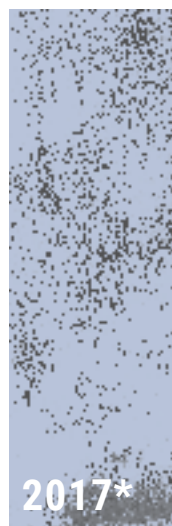
Mögliche Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die betroffenen Kinder

Säuglings- und Kleinkindalter: Schlafstörungen, Bettnässen, ängstlich anklammernd, Hemmung der geistigen und körperlichen Entwicklung, Beeinträchtigung der Gehirnentwicklung, die Fähigkeit zur Selbstregulation wird behindert, Kinder entwickeln Überlebensstrategien, um Situation auszuhalten, Muster für destruktive Konfliktlösungen werden angelegt, Erlernen von Beziehungsfähigkeit wird beeinträchtigt, das Urvertrauen kann sich nicht ausreichend entwickeln

133.080



138.893



140.755



141.792



148.031



Mögliche Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die betroffenen Jugendlichen, jungen Erwachsenen

Passivität und Zurückgezogenheit, niedrige Frustrationstoleranz/unendliche Geduld, Schulversagen, Depression, Suizidgedanken, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Minderwertigkeitsgefühle, Essstörungen, Alkohol-und/oder Drogensucht, Weglaufen, Opfer sexueller Gewalt, frühe Schwangerschaft, Anpassung und Lügen, Wutanfälle, Gewalt an Gegenständen, Tierquälerei, Prügeleien, Misshandlung anderer Personen, Schulversagen, Minderwertigkeitsgefühle, kriminelle Handlungen

Häufig wiederholen die jungen Menschen das Verhalten ihrer Eltern in späteren eigenen Beziehungen

► Transgenerationaler Kreislauf

Verfahrensablauf innerhalb des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main

Eingang einer Meldung über häusliche Gewalt durch die Polizei

Start des Verfahrens zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Kontaktaufnahme zu gewalterfahrendem Elternteil und Kind/ern

Wichtig: Schutz und Sicherheit haben oberste Priorität

Kontaktaufnahme zum gewaltausübenden Elternteil

Getrennte Gespräche mit den betroffenen Personen

Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete sozialpädagogische Interventionsmaßnahme aufgrund einer akuten Gefährdungs- bzw. Krisensituation oder eines Hilfeersuchens eines/r Minderjährigen.

Die Inobhutnahme dient primär dem Schutz und der Gefahrenabwehr von Minderjährigen.

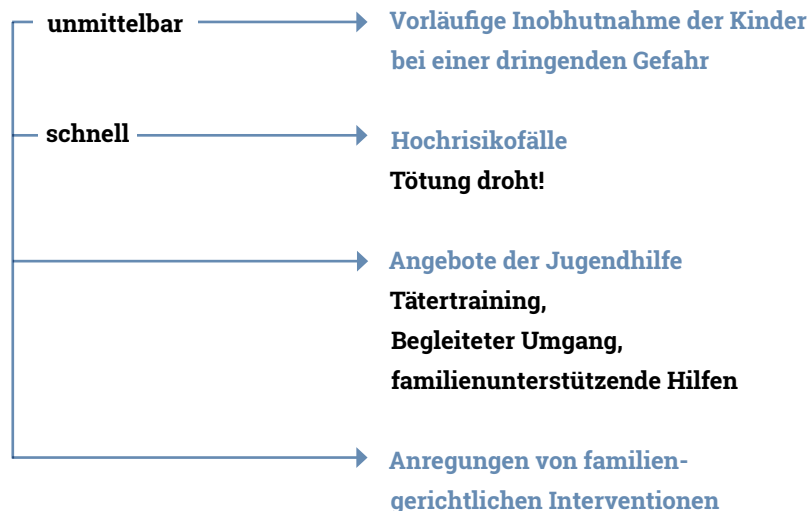
Das Jugendamt ist nicht berechtigt den Eltern grundsätzlich ein Umgangsrecht zu versagen.

Den Eltern ist ein Umgang in angemessenem Umfang zu gewähren.

Ein Umgangsausschluss oder Einschränkungen des Umgangs zum Wohle des Kindes bedürfen der familiengerichtlichen Entscheidung.

Der Perspektivenklärung während einer andauernden Inobhutnahme ist höchste Priorität einzuräumen

Analyse der Informationen nach der Mitteilung über häusliche Gewalt



Analyse der Gefährdung der Kinder

Ausmaß der häuslichen Gewalt in dieser Familie?

Wie ist die akute Gefährdung des Kindes durch die Partnergewalt zu bewerten?

Kann der Elternteil, der Gewalt erfahren hat, das Kind künftig vor weiteren Gefährdungen schützen?

Welches Vorgehen ist aufgrund der Analyse bezogen auf eine Umgangs- und Sorgerechtsregelung für das Wohl des Kindes sinnvoll?

Abgrenzung zu Hochrisikofällen

Erste Einschätzung erfolgt durch die Polizei

Konkrete Gefahr, dass ein Tötungsdelikt oder eine andere schwere Straftat (schwere Körperverletzung) begangen wird

Es gibt Indikatoren dafür, dass das Risiko für ein Tötungsdelikt besonders hoch ist.

Gab es eine Steigerung in Häufigkeit und Schwere der Gewalt in 6 Monaten?

Wurden Waffen eingesetzt?
Wird der Täter für fähig gehalten, dass er die Betroffene umbringen könnte?

Kam es zu Gewalt in der Schwangerschaft?

Spielt starke Eifersucht eine Rolle?*

In der Klärungsphase suchen wir nach Antworten auf folgende Fragen:

Welche Beziehung hat das Kind zu jedem Elternteil?

In welchem Erziehungsklima wächst das Kind auf?

Gibt es Hinweise, dass die elterliche Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt ist?

Welche Machtstrukturen oder Ungleichgewichte finden sich in der Paarbeziehung?

Hat das Kind selbst auch körperliche Gewalt erlebt?

Welche Entwicklungsschwierigkeiten und Bewältigungsressourcen werden beim Kind wahrgenommen?

Häufigkeit und Intensität der gewalttätigen Handlungen des Elternteils?

Gab es in der Vergangenheit bereits Gewalt in der Beziehung?

Welche Interventionen gab es durch Institutionen, welche Bewältigungsversuche unternahm der Elternteil, der Gewalt erfahren hat?

Welche Position nimmt der Elternteil, der Gewalt erfahren hat in Bezug auf den Schutz des Kindes ein?

Gibt es seitens des Gewalt ausübenden Elternteils eine Verantwortungsübernahme und Bereitschaft zu Bearbeitung der Gewaltthematik?

* Vgl.:13 Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C., Campbell, J.C. (2009).

Schwierigkeiten bei der Klärung gibt es, wenn

wir keinen Kontakt zum Kind herstellen können,

keine Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gewalt erfahrenen Elternteil hergestellt werden kann,

eine hohe Ambivalenz beim Elternteil, der Gewalt erfahren hat, wahrnehmbar ist und

der Gewalt ausübende Elternteil Gespräche verweigert oder die Kooperation.

Beschützter Umgang als Hilfeleistung

Rechtsgrundlage: §18 SGB VIII,

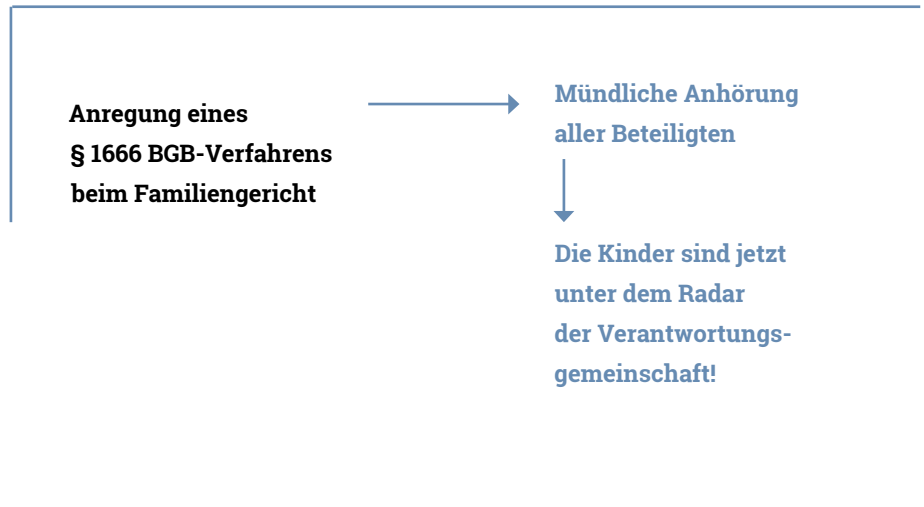
Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, Zielsetzung der Hilfe –

„Der Umgangsberechtigte pflegt seine Eltern-Kind-Beziehung und erkennt den Lebensmittelpunkt sowie die Beziehung zum anderen Elternteil an“.

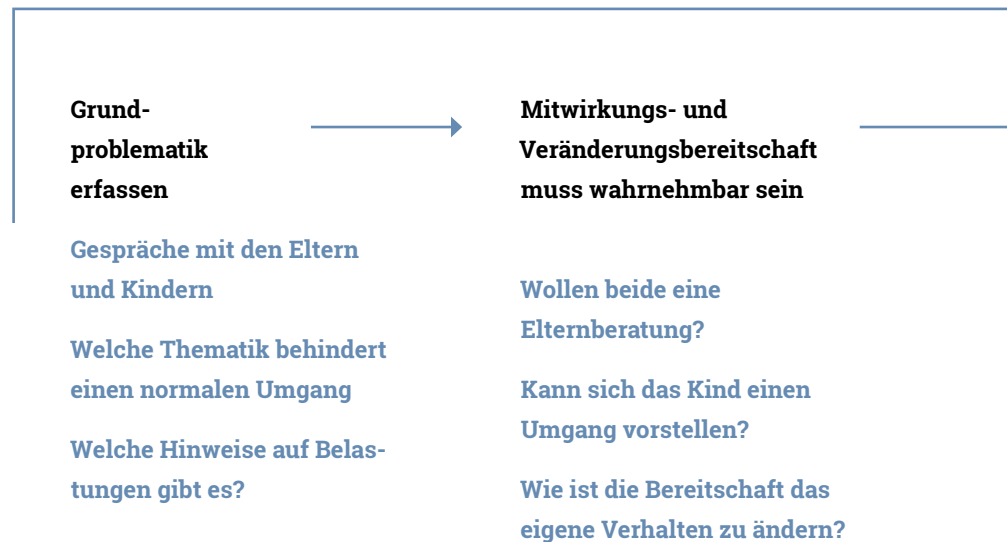
Hilfeleistung wird in seiner Zielsetzung überprüft

Hilfe ist immer zeitlich befristet.

§8A SGB VIII- MITTEILUNG



VORAUSSETZUNGEN DER LEISTUNG



Voraussetzungen, die beim gewaltausübenden Elternteil gegeben sein wird müssen:

Achtet die polizeilichen und gerichtlichen Auflagen,

Achtet die Privatsphäre des betreuenden Elternteils,

Übernimmt die Verantwortung für die körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem betreuenden Elternteil und dem Kind – nimmt Beratungsangebot/ therapeutische Hilfe in Anspruch

Kann dem Kind eine positive Beziehung anbieten

Voraussetzungen, die beim betreuenden Elternteil, welcher Gewalt erfahren hat, gegeben sein müssen

Der betreuende Elternteil ist nach der Gewalterfahrung psychisch und körperlich stabil, um die seelische und körperliche Versorgung des Kindes zu gewährleisten.

Der betreuende Elternteil ist stabil, um das Kind emotional auf den Umgang vorzubereiten und es nach dem Umgang emotional auffangen zu können.

Der betreuende Elternteil nimmt keine Bedrohung mehr durch den gewalttätigen Elternteil wahr.

Voraussetzung, die beim Kind gegeben sein müssen:

Das Kind wünscht sich Umgang/kann sich den Umgang vorstellen,

Es werden keine massiven Entwicklungsbeeinträchtigungen wahrgenommen,

Keine posttraumatischen Belastungsstörungen liegen vor

Das Kind hat ausreichende Ressourcen,

Das Kind hatte in der Vergangenheit eine förderliche Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil gepflegt.

Wie sieht der Rahmen „Beschützter Umgang“ aus?

Vereinbarung

Klare Regeln für den Elternteil, der Gewalt ausübte

Anfangs keine persönliche Begegnung der Elternteile in Bring- und Abholsituationen
(15-Minuten-Regel)

Elterngespräche
(anfangs getrennt und orientiert am Schutzbedürfnis des gewalterfahrenen Elternteils)

Rolle des Umgangsbegleiters
– schützend und kontrollierend

Überprüfung der
Zielsetzung der Hilfe

Akzeptanz der Rahmenbedingungen

Welches Schutzbedürfnis hat das Kind selbst und der andere Elternteil aufgrund der Thematik ?

Welche Hilfestellung kann dem Kind innerhalb des Beschützten Umgang zukommen?

Erfahrungsraum für geänderte Verhaltensmuster auf Seiten des Gewalt ausübenden Elternteils

Stärkung des Sicherheitsgefühls

Hilfestellung beim Wiederaufbau einer Eltern-Kind-Beziehung,

Intervention bei Hinweisen auf eine Belastungen des Kindes (Körpersprache, Verhalten)

Schutz durch Intervention!

Kind hat die Umgangsbegleiter:in als Vertrauensperson an seiner Seite!

ÜBERPRÜFUNG DES BESCHÜTZTEN UMGANGS

Der Schutz der Kindes ist nicht nur einmal zu bewerten, sondern bei jeder Veränderung eines herangezogenen Kriteriums.

Versorgung, Betreuung und emotional unterstützende Begleitung, Bedrohungslage

Wille des Kindes, psychische Belastung Entwicklungsauffälligkeiten

Schutzmaßnahmen werden nicht umgesetzt, Bereitschaft und Fähigkeit zum Beziehungsaufbau fehlen, Auflagen werden nicht beachtet, Kooperation mit allen Beteiligten verändert sich.

FACHKRÄFTE MÜSSEN EINE EINSCHÄTZUNG TREFFEN

Ist das Kind größeren Belastungen ausgesetzt, wenn es keinen Umgang mit den Eltern hat?

Ist das Kind größeren Belastungen ausgesetzt, wenn es Beschützten Umgang mit den Eltern hat?

EINSCHRÄNKUNG DER UMGÄNGE

Beschützter Rahmen für das Kind (§ 18 SGB VIII)



**Beschützender Rahmen für das Kind und größere Zeitabstände unterstützen!
Auch verkürzte Umgangszeiten können Belastungen reduzieren und helfen damit Belastungen verarbeitet werden können!**



Keine persönlichen Begegnungen – sondern Telefon- und/oder Briefkontakte



Kurzfristiger Umgangsausschluss



Längerfristiger Umgangsausschluss

Das Projekt „Tätertraining in Fällen häuslicher Gewalt“

Wurde in Frankfurt am Main durchgeführt vom Verein Kinder- und Jugendhilfe Frankfurt am Main e.V.

Ist ein sozialer Trainingskurs, ein Täterprogramm in Fällen häuslicher Gewalt

Zielgruppe sind Männer, die gegenüber ihrer Intimpartnerin gewalttätig geworden sind

Gegliedert in 3 Phasen:

Vorgesprächsphase,
Gruppenphase,
Auswertungsphase

Folgende Kriterien müssen die Männer erfüllen, die in das Programm aufgenommen werden sollen:

Ausreichende Kenntnisse der Sprache, in der der Kurs durchgeführt wird

Ausreichende kognitive Fähigkeiten

Tateingeständnis

Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft

Gruppenfähigkeit

Zuweisung zum Tätertraining erfolgt ausschließlich über den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst

Arbeitsgrundlage ist ein positives Menschenbild, gleichwohl Konfrontation mit der/den Gewalttat/en

Gruppengröße etwa 5–10 Teilnehmer

Mindestens 2–3 Aufnahme-gespräche

Gruppenarbeit Standard über ca. 6 Monate hinweg

Kontakt zur (Ex-)Partnerin erfolgt durch Frauenunterstützungseinrichtungen/Frauenberatungsstelle, die mit Tätertraining kooperiert

Kerninhalte des Programms sind u.a. Auseinandersetzung mit Gewaltbegriff und Gewalthandlungen, Förderung der Empathie gegenüber den Opfern, gewaltfreie Handlungsstrategien erlernen

Ausschlusskriterien:

Mangelnde Verantwortungsübernahme, erneute Gewaltanwendung, unzureichende Kooperationsbereitschaft, Regelverstöße und Gruppenunfähigkeit

Sofortige Information der (Ex-) Partnerin und der Kooperationspartner bei Ausschluss

Mitarbeiter:innen des Tätertrainings haben ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium und eine gewalt-spezifische Zusatzausbildung als Antiaggressivitätstrainer:in

Literatur- und Quellenverweise:

Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag

Kavemann/ Kreyssig(Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 3. Auflage, Springer VS

Gerald Hüther, Biologie der Angst -wie aus Stress Gefühle werden-, 13. Auflage, Vandenhoeck& Ruprecht

Klinkhammer/ Prinz (Hrsg.), Handbuch Begleiteter Umgang, 3. Auflage, Bundesanzeiger Verlag

Prenzlow(Hrsg.), Handbuch Elterliche Sorge und Umgang –Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte-, 2. Auflage, Bundesanzeiger Verlag



Liane Höhner, Christa Wellershaus
(Frauen helfen Frauen e.V.)

HÄUSLICHE GEWALT AUS SICHT DES FRAUENHAUSES



* Christa Wellershaus arbeitet seit 1987 im autonomen Frauenhaus, ist zusätzlich Verfahrensbeiständin, seit 2010 in der Ausbildung für Verfahrensbeistände im Modul häusliche Gewalt und Verfahrensbeistände tätig und Co-Trainerin bei der Täterarbeit Contra häusliche Gewalt.

* Liane Höhner arbeitet seit 2016 im Frauenhaus und ist im Kinderbereich tätig.

A

Oberstes Ziel: Schutz und Sicherheit Immer wiederkehrendes Thema: Sorge- und Umgangsregelungen

Von jeher sind Frauenhäuser auch Orte für Kinder. Denn viele Frauen* sind Mütter, die gemeinsam mit ihren Kindern dort Zuflucht finden. Stand 2019 wohnten 99 Frauen und 102 Kinder im Frauenhaus. Zu den Anfangszeiten der Frauenhausbewegung war das Umgangs- und Sorgerecht kein Thema, da es in den 1970er- und 80er Jahren üblich war, dass Kinder bei ihren Müttern blieben, wenn Frauen* sich aufgrund von Misshandlungen trennten. Seit Mitte der 1990er-Jahre jedoch ist das Umgangs- und Sorgerecht ein immer wiederkehrendes Thema in der Frauenhauspraxis.

Das Kindschaftsrecht wurde 2009 reformiert mit dem Ziel Kinderrechte zu stärken und das Kindeswohl verstärkt in den Blick zu nehmen. Seitdem werden vermehrt Verfahrensbeistände eingesetzt, wenn es um Fragen des Umgangs- und Sorgerechts geht. Mit der Reform kam auch das Beschleunigungsgebot, das besagt, dass Kindschaftsverfahren beschleunigt verhandelt werden sollten. In Fällen von häuslicher Gewalt allerdings gilt es Prozesse zu entschleunigen.

Sowohl Frauen* als auch Kinder brauchen Zeit, im Frauenhaus anzukommen, sich zu stabilisieren und zu orientieren – und sie brauchen Zeit, um ihre Traumatisierungen zu bearbeiten. Die meisten Kinder etwa haben bis zu dem Zeitpunkt ihrer Flucht ins

Frauenhaus noch nie über das Erlebte gesprochen. Alle sicheren Orte und Bezugspersonen wurden ihnen genommen. Sie müssen lernen, das Frauenhaus als sicheren Ort für sich zu sehen. Das ist jedoch nicht möglich, wenn sie sich nach nur wenigen Wochen schon wieder mit dem Kontakt zum Vater* auseinandersetzen müssen. Aber auch Jugendämter und Verfahrensbeistände, die bei Trennung oder Scheidung der Eltern die Interessen der Kinder vertreten, sollten ausreichend Zeit haben, um den Kontakt zu den Beteiligten sowie zu Schulen etc. aufzunehmen.

Die Erfahrung im Frauenhaus mit betroffenen Frauen* und Kindern zeigt, dass all diese Aspekte in der Praxis zu kurz kommen.

WAS MACHT EIN VERFAHRENSBEISTAND?

Der Verfahrensbeistand ... soll in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Interessen Minderjähriger zur Geltung bringen. Die Interessen umfassen die Rechte und Grundrechte der Minderjährigen. Deshalb kann der Verfahrensbeistand Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an Kindesanhörungen teilnehmen.

Quelle: Wikipedia, Stand 17.8.2022

Ein Fall von Hochstrittigkeit ...?

Um die Frage nach Gewaltschutz für Frau*/Mutter und Kind angemessen beurteilen zu können, muss zwischen Hochstrittigkeit und häuslicher Gewalt unterschieden werden. Hochstrittig nennt man langanhaltende Paarkonflikte, die mit gegenseitigen Enttäuschungen, Verbitterungen und evtl. auch Drohungen oder einmaligen Übergriffen einhergehen. In diesen Fällen werden Kinder instrumentalisiert und in die Konflikte mit einbezogen – weshalb es wichtig ist, sie von den Konflikten fernzuhalten. Das Machtverhältnis der Elternteile ist in diesen Fällen wechselseitig, das Streitmuster häufig symmetrisch. Hier können beschleunigte Verfahren eine hervorragende Methode sein, um die Zeit des Kontaktabbruchs zu einem der Elternteile zu verringern, wenn dies von Fachleuten gut strukturiert wird.

... oder von häusliche Gewalt?

Bei häuslicher Gewalt hingegen geht es meist um langjährige Grenzverletzungen und um ein einseitiges, asymmetrisches Machtverhältnis. Bei diesem Ausmaß der Gewalt ist Schutz und Sicherheit das oberste Ziel. In solchen Fällen sind Frauen* und Kinder einem erhöhten Risiko ausgesetzt, bei einem Umgang erneut Gewalt zu erfahren.

Einvernehmliche Lösung nur bei kooperativer Elternschaft möglich

Elternberatungen mit dem Ziel von einvernehmlichen Lösungen setzen eine kooperative Elternschaft und eine gewisse Erziehungsfähigkeit voraus.

Wer aber Gewalt ausübt, ist in seiner Erziehungsfähigkeit stark eingeschränkt.

Und auch wenn die Frau* im Frauenhaus untergekommen ist, besteht weiterhin ein Machtgefälle und das Muster von Kontrolle und Abwertung ist nicht beendet. Zwar hat sich die Frau aus der Opferrolle befreit, hat aber dennoch Schuld- und Schamgefühle und ein eingeschränktes Selbstwertgefühl. Durch den Mann wird die Gewalt geleugnet oder bagatellisiert und er nutzt häufig die Kontakte, um die Frau weiterhin einzuschüchtern oder zu bedrohen.

Aus Sicht des Frauenhauses ist es unmöglich, in Fällen häuslicher Gewalt, diese beiden Seiten sofort an einen Tisch zu setzen. Die Maxime zu einer gütlichen Einigung zu kommen, ist in Fällen häuslicher Gewalt ein Irrweg. Doch Familiengerichte und Verfahrensbeistände empfehlen häufig eine Elternberatung. Auch beim Jugendamt kommen immer wieder gemeinsame Gespräche vor.

Erlebt ein Kind Gewalt an seiner Mutter mit, wirkt sich das bei dem Kind aus, als habe es diese Gewalt selbst erlebt. Das Miterleben häuslicher Gewalt gilt daher als Kindeswohlgefährdung: Beinahe alle Kinder im Frauenhaus zeigen Entwicklungsauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

B

Kampf mit den Institutionen und mangelnder Schutz

Ein Fallbeispiel

16 verfahrensbeteiligte Institutionen, ein Täter mit Umgangsrecht, aber ohne Auflagen, sein Gewaltverhalten zu ändern, eine kämpferische Frau und Mutter, die dennoch mit ihren Kindern nicht ausreichend geschützt wird – das Fallbeispiel des Frauenhauses zeigt exemplarisch, welche Probleme es gibt, den Schutz von Kindern und Frauen* in Fällen häuslicher Gewalt durchzusetzen. Und es macht deutlich, wie die Rechte der einzelnen Parteien im konkreten Fall kollidieren und den Schutz für Mutter und Kind im schlimmsten Falle aushebeln, weil das Umgangsrecht des Vaters mit dem Kind vorrangig gesehen wird: trotz massiver psychischer Gewalt, körperlicher Gewalt in der Schwangerschaft, unerlaubter Kontaktaufnahme und einem Übergriff bei beschütztem Umgang sowie Morddrohungen und dem Vorführen zur Gerichtsverhandlung in Handschellen.

Bis zum Tag der einvernehmlichen Heirat von Frau A. zeigte sich ihr Mann liebenswert, doch schon eine Woche danach begann er, psychische und verbale Gewalt auszuüben, die auch nach der Geburt des ersten Kindes anhielt. Er gab ihr kein eigenes Geld und schloss sie häufig zuhause ein. Durfte sie ausnahmsweise zum Einkaufen die Wohnung verlassen, musste sie zur Kontrolle unentwegt mit ihm telefonieren. Mit der zweiten Schwangerschaft begann der Mann seiner Frau zunehmend körperliche Gewalt anzutun – u.a. durch Tritte in den Bauch der Schwangeren.

Von sich aus benachrichtigte Frau A. schließlich die Polizei, bei deren Einsatz vor Ort eine Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung für den Mann angeordnet wurde. Das Jugendamt vermittelte einen Platz im Frauenhaus – eine erste Station zum Durchatmen, wo die Frau mit ihren beiden Kindern drei Monate lang blieb. In dieser Zeit baute der Mann telefonischen Kontakt zu ihr auf, ihre eigene Familie mischte sich ebenfalls ein und beschwichtigte die Vorfälle. Aufgrund

des Drucks ihres Mannes und ihrer Verwandtschaft kehrte Frau A. mit den Kindern zurück.

Das Jugendamt wurde sofort informiert und installierte eine sozialpädagogische Familienhilfe in der Familie. Während sich der Mann bei deren Besuchen von seiner besten Seite zeigte, nett und eloquent war, ging die Gewalt anschließend weiter. Als Frau A. die Familienhilfe darum bat, das Jugendamt darüber zu informieren, entgegnete die Fachkraft ihr, sie würde von dieser Gewalt nichts bemerken, und benachrichtigte das Jugendamt nicht. Mit dem Beginn der Corona-Pandemie beendete die Familienhilfe die Besuche in der Familie.

Als Frau A. die Familienhilfe ein zweites Mal bat, das Jugendamt einzuschalten, wurde ihr Appell endlich gehört. Das Jugendamt reagierte sofort und lud die Eltern ein. Obwohl von ihrem Ehemann unter Druck gesetzt, das „Richtige“ auszusagen, äußerte sie bei dem Treffen im Amt ihren Willen, sich scheiden zu lassen. Unmittelbar danach ging das Jugendamt mit ihr, begleitet von der Polizei, in ihre Wohnung, wo sie ihre Sachen packte und zum zweiten Mal mit ihren Kindern, nun sechs und drei Jahre alt,

„Die Gesellschaft schaut nur auf den Papa und was gemacht werden kann, damit er seine Kinder sehen kann.“

Aussage von Frau A., zitiert von Christa Wellershaus

in ein Frauenhaus floh. Zu dem Zeitpunkt zeigten die Kinder bereits Verhaltensauffälligkeiten.

Auf den Wunsch des Mannes, seine Kinder sehen zu dürfen, reagierte die Frau kooperativ woraufhin das Jugendamt beschützten Umgang anordnete. Dessen Regeln brach der Mann allerdings von Anfang an: Er nahm unerlaubt Kontakt zu seiner Frau auf, indem er dem Sohn einen Brief für sie in den Rucksack steckte. Einmal wurde der Vater von der Umgangsstelle zu früh entlassen, sodass er der Mutter folgen konnte, sie bedrohte und am Arm packte. Beim darauffolgenden Gerangel schritten die Kinder ein, die damit erneut eine grenzverletzende, bedrohende und gewaltvolle Situation erlebten.

Die Mutter verlor ihr Vertrauen in die Einrichtung, die die Treffen ausrichtete, und brach die Umgänge ab. Der Vater stellte erneut einen Antrag auf Umgang mit seinen Kindern und äußerte Morddrohungen gegen seine Frau und deren Familie. Frau A. konnte ein Kontakt- und Näherungsverbot erwirken, zudem durfte ihr Mann auch keinen Kontakt mehr mit ihrer Familie aufnehmen. Der Mann drohte weiter-

hin mit einem bevorstehenden Blutbad und sprach von Waffen in seinem Zuhause. Bei einer anschließenden Hausdurchsuchung wurden drei Schreckschusspistolen gefunden, was ihn für zwei Tage in Haft brachte. Zum selben Zeitpunkt lief vor dem Familiengericht die Verhandlung über den Umgang mit den Kindern, zu der der Vater in Handschellen in den Gerichtssaal gebracht wurde.

Da keine Umgangseinrichtung für einen beschützten Umgang gefunden werden konnte, wurde lediglich ein Umgangspfleger beauftragt, der nur bei den Kindesübergaben zwischen hauptbetreuendem und umgangsberechtigten Elternteil anwesend war. Außerdem wurde entschieden, dass der Vater die Kinder begleitet ohne Unterbrechung weiterhin sehen konnte.

Der Umgangspfleger wollte die Kinder daraufhin direkt im Frauenhaus abholen, was das Frauenhaus aus Sicherheitsgründen ablehnte. Auch war er keine Vertrauensperson für die Kinder. So redete er zum Beispiel mit dem Vater in einer Sprache, die die Tochter nicht verstand, woraufhin diese sich massiv im Frauenhaus beschwerte. Nach etwa drei Monaten konnte endlich eine neue Umgangseinrichtung gefunden werden. Seitdem laufen die Umgänge wöchentlich und gut begleitet.

Fazit aus dem Fallbeispiel

Das Fallbeispiel zeigt, welche Dynamik und welche Komplexität die Fälle von häuslicher Gewalt haben. Die zahlreichen Verfahrensbeteiligten belaufen sich bislang auf 16 Ämter und Institutionen: Migrationsbeauftragte*, zwei Polizeireviere, Risiko-Einschätzungen von Psychologen und mehr, Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Rechtsbeistand, zwei Frauenhäuser, zwei Jugendämter, Verfahrensbeistand, Umgangspfleger*in, bislang zwei Umgangseinrichtungen, Gutachter*in und die sozialpädagogische Familienhilfe.

Und in diesem Fall wird deutlich, dass Artikel 31 der Istanbul Konvention nicht berücksichtigt wurde und die häusliche Gewalt außer Acht gelassen wurde: Kinder und Mutter wurden nicht ausreichend geschützt; das Recht des Vaters die Kinder zu sehen, wurde dem Kindeswohl vorgezogen.

FOKUS: FORDERUNGEN DES FRAUENHAUSES

Zwar gibt es seit 2015 den Frankfurter Leitfaden „Umgang nach häuslicher Gewalt“, der in interdisziplinärer Zusammenarbeit von der Fachgruppe Stärken und Vorbeugen und der Fachgruppe Kinderschutz erstellt wurde. Darin stehen auch klare Bedingungen, wann es einen beschützten Umgang geben soll oder wann ein Umgang ganz ausgesetzt werden sollte. Doch nach der Erfahrung des Frauenhauses wird dieser Leitfaden nicht umgesetzt.

Um Schutz und Sicherheit von Frauen* und Kindern wirksam sicherzustellen, fordern Frauenhäuser daher seit langem:

Die Sicherheit von Mutter und Kind muss erste Priorität sein bei der Entscheidungsfindung zum Umgang;

Der Umgang von Vater und Kind(ern) muss so lange ausgesetzt werden, bis sich Mutter und Kind(er) stabilisiert haben;

Kinder sollten grundsätzlich in ihrer Wahrnehmung bestätigt werden;

Die Eltern-Kind-Interaktion muss lückenlos überwacht werden;

Der Täter muss klar Verantwortung übernehmen. Dazu gehören auch ein Tätertraining, ein Antiaggressionstraining oder ggf. eine Therapie;

Der Täter muss gegenüber den Kindern um Entschuldigung bitten;

Es muss stärker nach der Motivation des Vaters für das Umgangsrecht gefragt werden und danach, ob er den

Wunsch nach Umgang nur vorschiebt, um Kontakt zu seiner Frau zu haben;

Es muss geprüft werden, ob Kinder in emotionalen Verstrickungen und Loyalitätskonflikten verfangen sind, wenn sie den Wunsch nach Kontakt zum Vater äußern;

Es braucht qualifiziertes Personal, um prüfen zu können, ob Umgangseinrichtungen geeignet sind;

Bei berechtigten Beschwerden der Mutter gegen die Umgangseinrichtung oder Umgangsbegleiter:innen muss es Korrekturen, Auflagen, Prüfungen und Gespräche geben.



oben: Britta Friedrich, unten: Christel Schüller





oben: Heidi Fendler, unten: Erika Dannhäuser



Elena Barta,
Koordinierungsstelle Istanbul Konvention, Frankfurt am Main

FAZIT UND AUSBLICK



* Elena Barta, Referent:in der
Istanbul Konvention im Frauenreferat
der Stadt Frankfurt.

„Nur wenn alle zusammenarbeiten, lässt sich Gewaltschutz wirksam durchsetzen.“

Aufgaben und nächste Schritte

Zu zeigen, wie gewinnbringend interdisziplinäre Zusammenarbeit ist, und damit gleichzeitig Veränderungsprozesse anzustoßen, war Ziel des Fachtags „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt“. Expert:innen aus Justiz, Verwaltung, Sozialarbeit und der Polizei, aus Wissenschaft, Politik und Publizistik sowie Lehrende und Studierende – und eine lange Warteliste – haben gezeigt, wie groß das Interesse an gemeinsamen Lösungen zur besseren Umsetzung des Gewaltschutzes für Frauen* und Kinder ist. Alle Vorträge haben jedoch auch deutlich gemacht, wie komplex dies ist. Die Vielfalt der Professionen an diesem Fachtag steht für diese Komplexität des Themas häusliche Gewalt und zeigt gleichzeitig welche Institutionen beteiligt sein müssen, um Frauen* und ihre Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen.

Der Fachtag hat Menschen zusammengebracht, die sonst eher selten die Gelegenheit haben fachlich miteinander zu sprechen. Der interdisziplinäre Austausch bestätigte und vertiefte dabei eine alte Erkenntnis: Um Gewaltschutz umfassend durchzusetzen, ist es wichtig, dass sich alle beteiligten Professionen als eine Verantwortungsgemeinschaft verstehen. Die Istanbul Konvention kann nur umgesetzt werden, wenn sich alle Fachpersonen in ihren jeweiligen Institutionen dafür starkmachen und sich als Teil eines verlässlichen Netzwerks verstehen.

Drei gemeinsame Aufgaben für die Zukunft

Der Fachtag hat besonders drei Punkte herausgearbeitet, an denen weiterhin gemeinsam gearbeitet werden muss:

1. Umgangsausschluss:

Wann und wie kann ein Umgangsausschluss stärker gefordert und wirksam durchgesetzt werden? Wie kann das Konzept des „Beschützten Umgangs“ des Frankfurter Jugendamts, das einen klaren Paradigmenwechsel im Sorge- und Umgangsrecht markiert, mehr in die Breite getragen werden? Welche Vorteile ergeben sich aus diesem Konzept, aber auch: Vor welche neuen Herausforderungen stellt es alle Beteiligten?

2. Täterarbeit:

Vereinzelte Angebote zu Tätertrainings, als ein Angebot der Täterarbeit, gibt es bereits, benötigt werden aber weitere gute Konzepte und Projekte zur Täterarbeit. Dabei sollten auch männliche Kollegen* in die Verantwortung genommen werden, diese zu entwickeln und aufzubauen.

3. Sensibilisierung von Fachkräften:

An vielen Punkten existieren bereits gute Gesetze, die es nun umzusetzen gilt. Die Istanbul Konvention ist hierfür ein hervorragender Leitfaden: So liefert Artikel 15 etwa klare Vorgaben, wie die Ausbildung von Fachpersonal gestärkt werden kann, sowohl in der Berufsausbildung wie auch in der Weiterbildung. Bei der Aufgabe dies konkret umzusetzen, kann die Koordinierungsstelle Frankfurt Institutionen begleiten und fördern.

Um das Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben umzusetzen, braucht es eine interdisziplinäre Kooperation und Solidarität.

Elena Barta,
Koordinierungsstelle Istanbul Konvention Frankfurt

Wie geht es konkret weiter in Frankfurt am Main?

Verbesserungen der gängigen Praxis vor Ort anzustoßen, die in neue Strukturen und konkrete neue Abläufe münden können, gehört zu den Standardzielen eines jeden Fachaus-tauschs. Doch selbst, wenn in der Stadt Frankfurt am Main ein guter insti-tutioneller Handlungsablauf bei Fällen von häuslicher Gewalt etabliert ist, reicht das noch nicht aus. Hier gilt es zum Beispiel die Vernetzung mit anderen Kommunen sowie den internationalen Austausch weiter voranzubringen – eine der Aufgaben der Koordinierungsstelle.

Bestandsanalyse 2022

Im Auftrag der Stadtverordnetenver-sammlung Frankfurt am Main führt die Koordinierungsstelle 2022 eine so genannte Bestandsanalyse in der städtischen Verwaltung, der Polizei, der Justiz, bei Hilfetägern und in der Zivilgesellschaft durch. Diese Analyse soll neben den bereits bestehenden Maßnahmen auch Lücken in der Prävention, dem Schutz und der Strafverfolgung von geschlechtsspezi-fischer Gewalt und häuslicher Gewalt aufzeigen.

Beteiligungsprozess 2023

Um das Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben umzusetzen, braucht es interdisziplinäre Koopera-tion – und Solidarität. Daher organi-siert die Koordinierungsstelle im Anschluss an die Bestandsanalyse einen breit angelegten Beteiligungspro-zess: In Workshops, Fachtagen oder Online-Veranstaltungen sollen gemeinsam mit Fachpersonen Lösungen entwickelt werden, um die aufgedeckten Lücken zu schließen.



